

„Pacta sunt servanda“- Verträge sind einzuhalten. Dieser wichtige Grundsatz des Vertragsrechts wird von den Gerichten häufig in jenen Fällen durchbrochen, in denen ein naher Angehöriger, meistens der Ehegatte, aufgrund seiner persönlichen Verbundenheit zu dem Kreditnehmer dazu verleitet wird, einen Kreditvertrag mitzuunterzeichnen. Aus der Sicht der kreditgebenden Bank besteht für eine derartige Mithaftung des Ehegatten des Kreditnehmers ein wirtschaftliches Interesse, da hierdurch eine zusätzliche Absicherung ihres Kredits erreicht wird.

Es stellt sich in diesen Fällen zunächst die rechtliche Frage, ob der Ehegatte tatsächlich als „echter“ Darlehensnehmer oder bloß als Mithaftender den Vertrag unterschrieben hat. Nach der zwischenzeitlich gefestigten Rechtsprechung kann die Bank von dem mitunterzeichnenden Ehegatten als „echtem“ Darlehensnehmer dann die Rückzahlung des Kredits verlangen, wenn er ein eigenes und/oder persönliches Interesse an der Kreditaufnahme hatte und als im Wesentlichen gleichberechtigter Partner über die Auszahlung sowie die Verwendung des Darlehens mitentscheiden durfte. Dieses Eigeninteresse fehlt, falls Eheleute beispielsweise gemeinsam ein Baudarlehen für eine Immobilie aufnehmen, diese aber alleine im Eigentum eines Ehegatten steht. Die Tatsache, dass das Haus von der ganzen Familie gemeinsam bewohnt wird oder dass im Falle der Scheidung der Wert des Familienheims durch entsprechende Zugewinnausgleichsansprüche ausgeglichen werden würde, ist nicht ausreichend, um ein derartiges Eigeninteresse an der Kreditaufnahme zu begründen. Auch in jenen Fällen, in denen die Ehefrau für das Geschäftsdarlehen des Ehemanns mit unterschrieben hat, ohne hierbei ein eigenes unmittelbares wirtschaftliches Interesse zu verfolgen, kann man nicht einfach davon ausgehen, dass sie als „echte“ Darlehensnehmerin für den Kredit haftet. Selbst wenn sie in dem von der Bank verwendeten Vertragsformular ausdrücklich als Kreditnehmerin oder als Darlehensnehmerin bezeichnet wird, ändert sich nichts an dieser Feststellung. Denn die kreditgebende Bank hat es nicht in der Hand, etwa durch eine im Kreditvertrag gewählte Formulierung wie „Mitdarlehensnehmer“ einen bloß Mithaftenden zu einem gleichberechtigten Darlehensnehmer zu machen.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass der Ehegatte den Kreditvertrag nach den genannten Kriterien bloß als Mithaftender unterschrieben hat, stellt sich die weitere Frage, ob er mit der Aufnahme dieses Kredits finanziell krass überfordert war. Hierbei ist zu beachten, dass es alleine auf seine und nicht etwa auch auf die Vermögensverhältnisse seines Ehepartners ankommt. Von einer wirtschaftlichen Überforderung ist dann auszugehen, falls der Ehegatte im Sicherungsfall nicht einmal in der Lage wäre, die in dem Kreditvertrag vereinbarte Zinslast aus dem pfändbaren Teil seines laufenden Einkommens oder seines Vermögens dauerhaft alleine zu tragen. In diesen Fällen wird vermutet, dass der Ehegatte das für ihn ruinöse Darlehen alleine aus der emotionalen Verbundenheit zu seinem Ehepartner mit unterschrieben hat. Die Gerichte betrachten es als sittlich anstößig, falls eine Bank diese emotionale Verbundenheit in der geschilderten Weise zur Absicherung des eigenen Kredits ausnutzt. Die rechtliche Konsequenz des sittenwidrigen Geschäfts besteht darin, dass der Ehegatte nicht für den Kredit seines



Ehepartners haftet beziehungsweise dass etwaige von ihm bereits geleistete Zahlungen, von der Bank zurückzahlen sind. Die geschilderten Haftungskriterien dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Voraussetzungen einer sittenwidrigen Inanspruchnahme eines Angehörigen stets vom Einzelfall und der konkreten Interessenlage der Parteien abhängen und sich daher eine schematische Betrachtungsweise verbietet.

